



BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS GWANDHAUS UND DAS BÜRGER- UND GÄSTEHAUS (RATHAUS)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für folgende Einrichtungen der Gemeinde:

- das Gwandhaus
- das Bürger-und Gästehaus (Rathaus)

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Das Gwandhaus und das Bürger-und Gästehaus (Rathaus) sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hagnau.
- (2) Das Gwandhaus und das Bürger- und Gästehaus (Rathaus) stehen den örtlichen Vereinigungen, Einwohnern, der Gemeinde Hagnau und Hagnauer Betrieben, sowie auswärtigen Institutionen, Betrieben und Privatpersonen für gesellschaftliche, kulturelle, gewerbliche und private Veranstaltungen zur Verfügung. Das Gwandhaus dient darüber hinaus der Erteilung des lehrplanmäßigen Sportunterrichts für die Grundschule und das Kinderhaus Hagnau.
- (3) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 3

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Veranstalters, des Veranstaltungstermins und der Dauer und Art der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Die Erlaubnis wird auf der Grundlage eines Mietvertrages erteilt.
- (2) Die Gemeindeverwaltung entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der

Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeindeverwaltung benachrichtigt.

- (3) Finden gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es zu keiner Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Gemeinde selbst zeitgleich keine Veranstaltung durchführt. Werden das Gebäude und die Flächen, in dem die Veranstaltung stattfindet von einer Behörde zu dienstlichen Zwecken bzw. einem Museumsbetrieb und/oder einem anderen Nutzer gleichzeitig genutzt, ist auf den Dienst- sowie Museumsbetrieb besondere Rücksicht zu nehmen.
- (4) Am Wochenende sollen das Gwandhaus, sowie das Bürger- und Gästehaus (Rathaus) bevorzugt für Veranstaltungen der Gemeinde Hagnau und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Auch während der Woche haben diese sowie der Sport der Schule und des Kinderhauses Vorrang vor anderer Benutzung.
Die Gemeinde erarbeitet gemeinsam mit Vertretern der Schule, des Kinderhauses, örtlichen Vereinen und Organisatoren jährlich einen Veranstaltungskalender (Belegungsplan) für das darauffolgende Jahr. Die in diesem Kalender enthaltenen Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.
- (5) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, sind diese vom Benutzer selbst einzuholen (z.B. Sperrzeitverkürzung, steuerliche Anmeldung, Gestattung).
- (6) Während der allgemeinen Sommer- und Winterferien bleibt das Gwandhaus für den regelmäßigen Sportbetrieb geschlossen. Es können Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Gwandhauses und des Bürger- und Gästehauses (Rathaus) den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 4

Benutzung

- (1) Die Einrichtungen gelten von der Gemeindeverwaltung als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung unverzüglich geltend macht.
- (2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen oder Abnutzungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (3) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Servicepersonal vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihre ursprünglichen Standorte zurückzubringen.
- (4) Mängel an Geräten und Einrichtungen sind vor der Benutzung dem Servicepersonal anzuzeigen, sonst gelten sie als ordnungsgemäß übernommen. Desgleichen ist der Verlust oder eine Beschädigung unverzüglich zu melden und zwar an Geräten, Einrichtungen oder

dem Gebäude. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der/die verantwortliche Leiter/in bzw. der/die Veranstalter/in.

- (5) Das Parken ist nur auf den öffentlich gekennzeichneten Parkplätzen gestattet. Es werden maximal drei Parkberechtigungen für den Mieter ausgestellt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden verwahrt und kostenpflichtig abgeschleppt, sofern dies erforderlich ist.
- (6) Die Hallenübergabe/-abnahme findet für Wochenendveranstaltungen in der Regel freitags um 11:15 Uhr bzw. sonntags um 15:00 Uhr statt. Abweichende Zeiten hierfür können im Einzelfall vereinbart werden.
- (7) Die Hallenübergabe/-abnahme erfolgt anhand eines Übergabe- bzw. Abnahmeprotokolls.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtungen, die Geräte- und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sind zu befolgen.
- (2) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen (z.B. Aufstellen von festen Sitzgelegenheiten, besondere Ausschmückung, Anbringen von Halterungen, Änderungen von Beleuchtungseinrichtungen am Gebäude usw.) bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung und dürfen nur im Beisein des Servicepersonals vorgenommen werden. Die Bedingungen in den Dekorations- Richtlinien (§ 11 Absatz 3) müssen eingehalten werden.
- (3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (4) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (5) Tiere dürfen in das Gwandhaus und das Bürger- und Gästehaus (Rathaus) nicht mitgebracht werden. Es können Ausnahmen genehmigt werden.
- (6) Abfälle und Papier sind in die bereitgestellten Behälter zu werfen. Essensreste müssen gesondert entsorgt werden.
In dem Behältnis für die Essensreste dürfen ausschließlich diese entsorgt werden. Anderer Müll ist nicht zulässig. Es wird eine zusätzliche Entsorgungsgebühr berechnet. Näheres ist in der Entgeltordnung geregelt.
- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (8) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen entstehen. Um Lärmbelästigung zu vermeiden müssen während der Veranstaltungen Fenster und Oberlichter geschlossen gehalten werden. Sollten aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben Fenster beispielsweise zum regelmäßigen Lüften geöffnet werden müssen, muss der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen

sicherstellen, dass dennoch keine unzumutbaren Lärmbelästigungen entstehen. Die Geräuschemissionen, welche durch die Veranstaltung erzeugt werden, sind so zu begrenzen, dass die Immissionsrichtwerte der jeweils einschlägigen Regelungen der TA-Lärm eingehalten werden. Der Veranstalter hat seine Tanz- oder Musikkapelle darauf hinzuweisen, dass die Lautstärke ggf. zu reduzieren ist. Nach 02:00 Uhr Zeitpunkt ist Musik auch in geringer Lautstärke nicht zulässig. Für Veranstaltungen, bei denen die Sperrzeit verkürzt wurde, können, was den Musikbetrieb betrifft, Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

- (9) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz (Brandwache) zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
- (10) Aufgrund gesetzlicher Regelung besteht in allen Räumen der Einrichtung grundsätzlich Rauchverbot. Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) zu beachten.
- (11) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist aufgrund der installierten Brandmeldeanlage unzulässig.
- (12) Bei jeder Veranstaltung muss bezüglich der Gesamtbesucherzahl jederzeit gewährleistet sein, dass die Notausgänge frei zugänglich sind und die Fluchtwege dorthin offengehalten werden.
- (13) Jegliches Übernachten in den Räumlichkeiten, bzw. Campieren um das Gebäude ist untersagt.

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde Hagnau haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personen- und Sachschäden, die bei Benutzung des Gwandhauses und des Bürger- und Gästehauses (Rathaus) und seiner Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten haftet der Verursacher. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird die Gemeinde Hagnau wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der, dem die öffentliche Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde Hagnau von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Gemeinde Hagnau ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Gemeinde kann bei Vertragsabschluss den Nachweis einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 7

Verstoß gegen die Benutzungsordnung/Vertragsbestimmungen

Bei einem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist in diesem Falle auf Verlangen der Gemeinde oder des Vertreters der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Räume verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Mietpreises verpflichtet. Er haftet für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Hagnau die Benutzung der Einrichtungen zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 8

Zutrittsrecht der Gemeinde

Den Vertretern der Gemeinde ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

II. Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, der Umkleideräume, der Dusch- und Waschräume, der Geräteräume einschließlich der Turngeräte ist im Allgemeinen erlaubt für
 - a) den Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplanes,
 - b) den Kindergartensportunterricht im Rahmen des Stundenplanes,
 - c) den Übungsbetrieb örtlicher Vereine im Rahmen der vereinbarten Übungszeiten.
- (2) Einer besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen, sowie alle anderen Veranstaltungen. Das Gwandhaus bzw. das Bürger- und Gästehaus (Rathaus) darf in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (3) Der Belegungsplan kann kurzfristig wegen einer Veranstaltung geändert werden. Die Gemeindeverwaltung wird diesbezüglich den jeweiligen Übungsleiter informieren.

§ 10

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Bei jeder Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in anwesend sein, der/die die Aufsicht ausübt. Dieser/m obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der Nebenräume. Sofern ihm kein Schlüssel dauerhaft überlassen worden ist, hat er ihn bei der Gemeindeverwaltung abzuholen und nach dem

Schließen der Halle unverzüglich wieder abzuliefern. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind, Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind, die Duschen abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Ohne eine/n verantwortliche/n Leiter/in darf das Gwandhaus sowie das Bürger und Gästehaus (Rathaus) nicht betreten werden. Der/die Leiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Räume nicht von Unbefugten betreten werden.

- (2) Im Gwandhaus sind beim Turn- und Sportunterricht, sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen.
- (3) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.
- (4) Die Duschen können nach dem Sportbetrieb benutzt werden. Sie sind sofort nach Gebrauch wieder abzustellen.
- (5) Das Essen im Gwandhaus einschließlich der Geräteräume ist beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb nicht gestattet. Desgleichen dürfen keine Getränke und Waren ausgegeben werden.
- (6) Es dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Benutzung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen. Handball ist nicht gestattet, Fußball nur bei Verwendung von Soft-Fußbällen. Große Tore dürfen nicht aufgestellt werden.
- (7) Geräte, die ihrem Zweck nach normaler Weise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nicht bedient werden.
- (8) Die technischen Anlagen (wie Heizung, Lüftung, Lautsprecheranlage) dürfen nur vom Servicepersonal bzw. von der hierzu beauftragten Person bedient werden.

III. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 11

Anmeldung

- (1) Die Veranstalter haben sich rechtzeitig (mind. 3 Wochen) vor der Veranstaltung mit der Gemeindeverwaltung und dem Servicepersonal in Verbindung zu setzen, um so die notwendigen Vorbereitungen zu ermöglichen.

§ 12

Sauberkeit, Aufbau und Dekoration der Halle

- (1) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge während der Dauer der Veranstaltung offengehalten werden. Die Gänge und Notausgänge einschl. Fluchtwege, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.

- (2) Zur Ausschmückung des Gwandhauses und des Rathauses dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Für Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer absolut erforderlich ist (z.B. Theater) sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben zu machen.
- (3) Das Auf- und Abstuhlen, das Auf- und Abtischen sowie die Hallenreinigung übernimmt gegen entsprechendes Entgelt das Servicepersonal der Gemeinde Hagnau. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. In Ausnahmefällen können die Leistungen nach Satz 1 auf entsprechende schriftliche Vereinbarung dem Veranstalter übertragen werden. Die Aufsicht obliegt dem Servicepersonal.
- (4) Die Bühne des Gwandhauses kann in Absprache mit der Gemeindeverwaltung genutzt werden. Der Aufbau erfolgt ausschließlich gegen entsprechendes Entgelt durch das Servicepersonal oder den Bauhof der Gemeinde Hagnau.
- (5) Sofern es der Sportbetrieb der Grundschule oder Anschlussveranstaltungen erforderlich machen, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass der Saal sofort nach der Veranstaltung gesäubert und abgestuhlt wird, sofern diese Arbeiten nicht von der Gemeinde übernommen werden. Bei Veranstaltungen dürfen Dusch- und Umkleieräume nicht betreten werden. Der Veranstalter ist hierfür verantwortlich.
- (6) Alle Auf-, Abbau-, Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der übliche Betrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sollten die in Ausnahmefällen nach Abs. 3 Satz 3 übertragenen Arbeiten nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, werden sie zu Lasten des Veranstalters gegen Kostenersatz durch Dritte durchgeführt.
- (7) Der Mieter ist zur Leistung einer Kautions verpflichtet. Näheres regelt die Entgeltordnung.
- (8) Die Verwendung von Pyrotechnik, auch Tischfeuerwerken und Wunderkerzen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Benutzung von Gaskochern im Haus sowie auf dem Gelände der Versammlungsstätte ist untersagt.

§ 13

Brandsicherheitswache, Brandschutzordnung

- (1) Für die Einrichtung einer Brandsicherheitswache gelten die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (§§ 1,41) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Stellung einer eventuellen Brandsicherheitswache obliegt dem Veranstalter.
- (2) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind zu beachten. Darin festgelegte Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz, Branderkennung, -bekämpfung und zum Verhalten im Falle eines Brandes sind zu berücksichtigen.

§ 14

Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Veranstalter hat bei einer Veranstaltung mit Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen. Gegenüber der Gemeinde Hagnau ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar. Bei den bei der Zubereitung von Speisen und Getränken beschäftigten Personen dürfen Hinderungsgründe nach § 17 des Bundesseuchengesetzes nicht vorliegen.
- (2) Bei Veranstaltungen im Gwandhaus und Bürger- und Gästehaus (Rathaus) ist der Veranstalter verpflichtet, die bei der Gemeinde für den Getränkebezug bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmen. Dies sind zurzeit: Für den Bezug von Wein und Sekt ausschließlich der Winzerverein Hagnau e.G., Strandbadstr. 7.
- (3) Die vorhandenen Einrichtungen (Küchengeräte, -maschinen etc.) sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr, etc.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Servicepersonal dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtungen und das überlassene Inventar -mit von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Putzmitteln- gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Servicepersonal zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Inventar beschädigt oder abhandengekommen ist und Einrichtungen beschädigt worden sind. Der Veranstalter hat beschädigtes oder fehlendes Inventar sowie die Kosten für die Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffung beschädigter Einrichtungen zu tragen. Für evtl. Reinigen des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 15

Besondere Bestimmungen für Tanz- und gesellige Veranstaltungen (Großveranstaltungen)

- (1) Der Veranstalter muss an der Eingangstüre zum Gebäude eigene Ordnungskräfte aufstellen, die dafür sorgen, dass
 - a. keine Personen in das Gwandhaus bzw. Bürger- und Gästehaus (Rathaus) kommen, die nach dem Jugendschutzgesetz die jeweilige Veranstaltung nicht besuchen dürfen.
 - b. stark alkoholisierte Personen nicht eingelassen werden
 - c. keine Flaschen und Getränke hinaus- oder hineingenommen werden
- (2) Es dürfen nur so viele Personen eingelassen werden, wie geordnete Sitzplätze (Stühle) zur Verfügung stehen.
- (3) Der Veranstalter muss darauf einwirken, dass der Eingangs- und Zufahrtsbereich der Halle von Kraftfahrzeugen freigehalten wird.
- (4) Bei Veranstaltungen im Gwandhaus hat der Veranstalter über einen Ordnungsdienst dafür zu sorgen, dass eine Parkplatzeinweisung erfolgt.
- (5) Die Feuerwehrrzone im Hof des Gwandhauses, vor der Tourist-Information und Feuerwehr, ist freizuhalten. Die Gemeinde Hagnau behält sich vor, falschparkende Fahrzeuge kostenpflichtig abzuschleppen, sofern dies erforderlich ist.

- (6) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Vermieter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter verlangen.

§ 16

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen, zwingenden oder wichtigen Gründen notwendig ist.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigem unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Grund an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Dies gilt ebenfalls im Fall einer Pandemie, wenn die Benutzung der Räume durch die Gemeinde oder andere Behörden untersagt wird. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (3) Der Vertragsnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts wird er jedoch nur frei, wenn er der Gemeindeverwaltung mindestens drei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt. Bei einem Rücktritt kürzer als drei Wochen wird das volle Benutzungsentgelt fällig.
- (4) Ein wichtiger Grund für den Rücktritt des Vertrags besteht auch, wenn
- der Mieter das Nutzungsobjekt vertragswidrig gebraucht oder durch unangemessenen Gebrauch gefährdet;
 - der Mieter trotz Mahnung und Fristsetzung mit der Entrichtung des Nutzungsentgelts oder der Sicherheitsleistung in Verzug ist;
 - die zuständige Behörde die Veranstaltung des Mieters untersagt,
 - durch die Veranstaltung eine drohende Gefahr oder eine Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist,
 - den Anweisungen des Veranstaltungsleiters nicht Folge geleistet wird.
 - Im Falle einer außerordentlichen fristlosen Kündigung ist die Gemeinde berechtigt, vom Mieter den sofortigen Abbruch der Veranstaltung zu verlangen oder diese selbst abubrechen.
 - Die Kündigung unterliegt keinen Formerfordernissen

§17

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Hagnau, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Überlingen.

IV. Entgelte

§ 18 Entgelterhebung

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen werden Entgelte nach der in Anlage 1 beigefügten Entgeltordnung erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fällen ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzung beabsichtigt war.

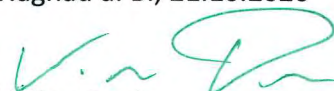
§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung vom 21.02.2017 außer Kraft.

Hagnau a. B., 20.10.2020
Der Gemeinderat

Ausgefertigt

Hagnau a. B., 21.10.2020


Volker Frede
Bürgermeister

